

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 07.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 15 €
- von mehr als 3 bis 6 Stunden 30 €
- von mehr als 6 Stunden 50 €

(2) Servicekräfte im Bereich Repräsentation und Städtepartnerschaften erhalten eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 15 €
- von mehr als 3 bis 6 Stunden 30 €
- von mehr als 6 Stunden 50 €

(3) Für die ehrenamtliche Mitwirkung bei Bestattungen wird pro Bestattung eine Entschädigung in Höhe 20 € gewährt.

(4) Wahlhelferentschädigung

1. Mitglieder des Wahlvorstands sowie die erforderlichen Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 25 €
- von mehr als 3 bis 6 Stunden 45 €
- von mehr als 6 Stunden 60 €

soweit die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen nicht ein höheres Erfrischungsgeld festsetzen.

2. Hausmeistertätigkeit für die Wahl (umfasst komplettes Wochenende bzw. alle mit der Wahldurchführung verbundenen Tätigkeiten im Bereich des jeweiligen Wahllokals) pauschal 60 €.

3. § 4 dieser Satzung (Fahrtkostenerstattung) findet keine Anwendung.

(5) Abweichend von dieser Regelung erhalten ehrenamtlich Tätige, welche

1. Transferleistungen nach SGB II; SGB XII; AsylbLG oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,- € je Stunde. Auslagen werden in voller Höhe ersetzt.

2. in der Sprachhilfe tätig sind, folgende Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung

- SprachhelferInnen 14 €/Stunde
- MentorInnen 16,50 €/Stunde
- OrganisatorInnen 32 € pro Gruppe im Monat. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschale für Sachaufwendungen in Höhe von 4 € pro Gruppe und Monat.

3. als interkulturelle Elternbegleitung (Projekt „eins plus b“) tätig sind, eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung von 14 €/Stunde.

§ 2 findet keine Anwendung.

(6) Entschädigung für Erhebungsbeauftragte nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Zensusgesetz 2022

1. Erhebungsbeauftragte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

| | |
|---|---------|
| a) Sammelkategorie: Begehung (unabhängig vom Befund) | 2,00 € |
| b) Persönliches Ziel-1-Interview: Vollständige Erfassung aller Ziel-1-Merkmale (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 5,00 € |
| c) Persönliches Ziel-1-Interview: Lediglich Erfassung der vier Existenzfeststellungs-Kernmerkmale (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 3,50 € |
| d) Persönliches Ziel-1-Interview: Lediglich Vor- und Nachnamen (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 2,00 € |
| e) Antwortausfall eines kompletten Haushalts: Keine Befragung durchgeführt und zurück an Erhebungsstelle | 2,00 € |
| f) Antwortausfall einer einzelnen Person oder Proxy Ausfall (verweigert) | 1,00 € |
| g) Ziel-2-Haushalt: Übergabe IDEV-Zugangsdaten (Selbstaussfüller) (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 3,00 € |
| h) Ziel-2-Haushalt: Übergabe Papierfragebögen für Selbstaussfüller (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 1,00 € |
| i) Ziel-2-Haushalt: Persönliche Befragung (Haushaltsstichprobe und Wohnheime) | 2,00 € |
| j) Übergabe IDEV-Zugangsdaten an Einrichtungsleitung (Gemeinschaftsunterkünfte) | 1,00 € |
| k) Sockelbetrag als Grundbetrag für Schulungsteilnahme, Fahrtkosten etc. | 90,00 € |

2. §§ 2 und 4 finden keine Anwendung.

3. Abs. 6 tritt ab 1.12.2021 in Kraft.

(7) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass Ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10 €, bis zu einem Höchstbetrag von 50 €, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 b dieser Satzung. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(8) Ehrenamtliche Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtliche Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit tatsächlich entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10 €, bis zu einem Höchstbetrag von 50 €, eine zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.1 dieser Satzung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

(9) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, die in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandten. Der Oberbürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

a) als monatlicher Grundbetrag zur Deckung des persönlichen Aufwands und für die Tätigkeit außerhalb von Buchstabe b) 100 €.

b) als Sitzungsgeld für Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderats, des Ältestenrats, der Ausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verbands- und Gesellschafterversammlungen, Eigenbetrieben, interkommunalen Ausschüssen und Kommissionen sowie sonstigen Gremien und für Sitzungen der Fraktionen, je Sitzung 50 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird der Betrag nach Buchstabe b) nur einmal gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihres zusätzlichen Aufwands eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe von 120 €.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Wahrnehmung der repräsentativen Termine (Besuch von Alters- und Ehejubilaren) eine Entschädigung in Höhe von jeweils 15 €.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1,2 und 4 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Ehrenamtlich Tätige, die nach § 1 Abs. 2 und 4 entschädigt werden, erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes. Die Berechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2005 außer Kraft.

Die Änderung vom 17.05.2017 tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Änderung vom 11.11.2021 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderung vom 10.11.2021 tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Die Änderung vom 07.12.2022 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.